

# Bestattungs- und Grabarten auf dem Friedhof der Stadt Simmern/Hunsrück

---

## Bestattungsarten:

Sarg, Ruhezeit 25 Jahre

Urne, Ruhezeit 25 Jahre, kann auf Antrag auf 15 Jahre reduziert werden

Ruhezeit = Zeit, bis zur nächsten Belegung in der Grabstelle

Nutzungszeit = Zeit des Verfügungsrechts über eine Grabstätte

---

## Grabarten:

### **Wahlgrab (Einzel-, Doppel- oder Familiengrab)**

§ 15 Friedhofsatzung der Stadt Simmern/Hunsrück

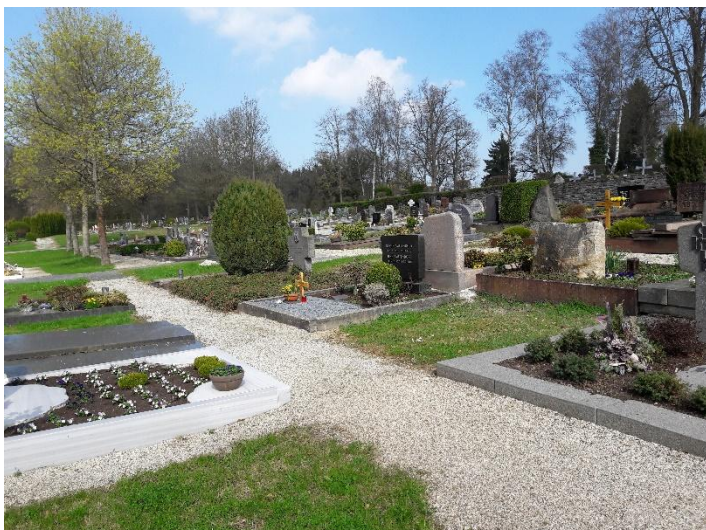
Die Größe der Grabstätte können Sie selbst bestimmen, so sind 1 bis 4 Stellen möglich. Das Nutzungsrecht wird zunächst mit der Erstbestattung auf 25 Jahre erworben. Im Anschluss kann es verlängert werden, sodass die Grabstätte über mehrere Generationen genutzt werden darf.

Größe einstelliges Wahlgrab: 2,30 x 1,20 m

Größe zweistelliges Wahlgrab: 2,30 x 2,10 m

Größe dreistelliges Wahlgrab: 2,30 x 3,30 m

Größe vierstelliges Wahlgrab: 2,30 x 4,50 m



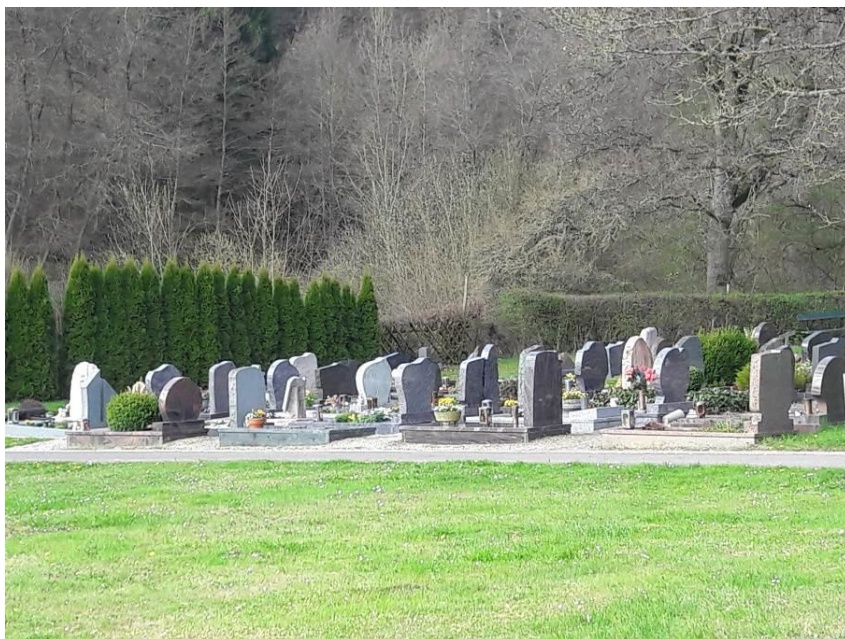
### **Reihengrab\***

§ 14 Friedhofsatzung der Stadt Simmern/Hunsrück

Im Reihengrab (immer Einzelgrab) ist grundsätzlich nur eine Bestattung möglich, die Hinzubettung einer Urne ist nur in den ersten 10 Jahren nach der Erstbeisetzung möglich, es eignet sich daher nicht als Familiengrabstätte.

Die vorgeschriebene Ruhezeit wird zugeteilt und muss eingehalten werden, eine Fristverlängerung ist nicht möglich. Die Grabstätte muss nach Ablauf aufgelöst werden.

Größe: 2,00 m x 0,90 m



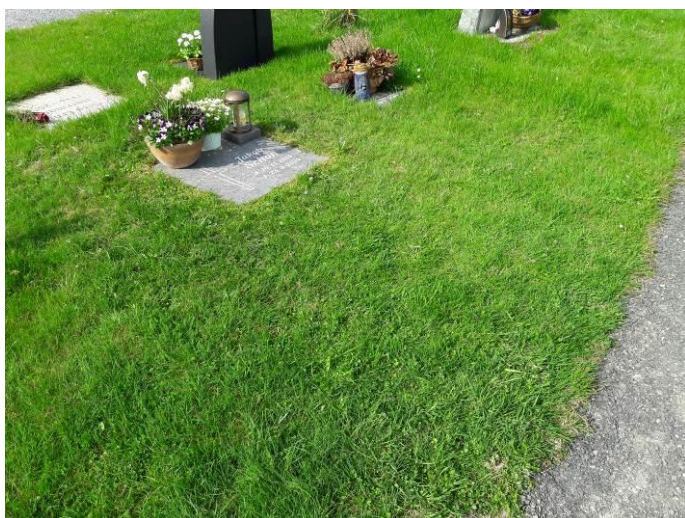
### **Rasengrab\***

§ 16 Friedhofsatzung der Stadt Simmern/Hunsrück

Im Rasengrab ist immer nur eine Bestattung möglich, es eignet sich daher nicht als Familiengrabstätte.

Hierbei findet die Beisetzung von Särgen und Urnen auf einer Rasenfläche statt. Es sind Grabplatten in der Größe 0,60 x 0,60 m mit den Lebensdaten des Verstorbenen erlaubt. Grabschmuck darf nur auf der Grabplatte in den Wintermonaten aufgestellt werden, in denen nicht gemäht wird.

Größe: 2,00 m x 0,90 m



\* eine Zweitbelegung mit einer Urne ist möglich, wenn noch eine Restnutzungszeit von 15 Jahren besteht

## **Urnengrab**

§ 19 Friedhofsatzung der Stadt Simmern/Hunsrück

Bis zu zwei Urnen dürfen in der Grabstätte beigesetzt werden, eine Verlängerung ist möglich, somit sind diese Gräber für mehrere Generationen geeignet.

Größe: 0,80 m x 0,80 m



## **Urnenkammer**

§ 19 Friedhofsatzung der Stadt Simmern/Hunsrück

In jeder Kammer dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, eine Verlängerung ist möglich, für mehrere Generationen somit geeignet.



## **Urnenstelen**

§ 19 Friedhofsatzung der Stadt Simmern/Hunsrück

Aschebeisetzungen in einer Kammer unterhalb der Stele. Die Kammern werden mit bis zu zehn Urnen belegt. Namenstafeln sind der Reihe nach an den Stelen befestigt. Nicht als Familiengrab bzw. Bestattung über mehrere Generationen vorgesehen.



## **Anonyme Beisetzungen**

§ 19 Friedhofsatzung der Stadt Simmern/Hunsrück

Anonyme Beisetzungen erfolgen der Reihe nach auf einer ausgewiesenen Rasenfläche. Voraussetzungen dafür sind eine Feuerbestattung sowie der ausdrückliche Wille des Verstorbenen für diese Bestattungsform. Die Angehörigen können sich verabschieden, nehmen aber nicht an der Beisetzung teil, Grabschmuck, Grabpflege und sonstiges ist nicht erlaubt.

## **Muslimisches Grab**

§ 14 Friedhofsatzung der Stadt Simmern/Hunsrück

Die Gräber sind nach Osten ausgerichtet, ansonsten sind sie identisch mit Reihengräbern.

Größe: 2,00 m x 0,90 m

## **Sternenkinder**

§ 18 Friedhofsatzung der Stadt Simmern/Hunsrück

Dies stellt ein besonderes Kindergrabfeld dar. Am Samstag vor dem Volkstrauertag im November findet die Beisetzung der verstorbenen Kinder unter 500 g Geburtsgewicht in Zusammenarbeit mit der Hunsrück-Klinik statt.



Stand: März 2023